

# Satzung des Vereins „Cast Me In e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cast Me In e.V.“.
  2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
  3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige und – soweit im Einzelfall gegeben – mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist
  - die **Förderung der Hilfe für behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)**,
  - die **Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)**,
  - die **Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)**,
  - die **Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)**,
  - die **Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung diskriminiert werden**,
  - sowie die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)**.
3. Soweit der Verein im Einzelfall Personen unterstützt, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustands auf Hilfe angewiesen sind, verfolgt er **mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO**.
4. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die **Förderung von Künstler\*innen mit Behinderung** sowie von Menschen, deren Zugang zur künstlerischen Praxis durch Diskriminierung oder strukturelle Benachteiligung erschwert ist,
  - die **Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, Aufführungen, Projekten, Festivals, Workshops, Screenings, Ausstellungen und Publikationen** in den Bereichen Film, Fernsehen, Literatur, Musik, Tanz und digitalen Medien,
  - die **Vergabe von Stipendien, Mentoring-Programmen und Fördermaßnahmen** zur künstlerischen und beruflichen Weiterbildung,
  - die **Förderung kultureller Bildung und Teilhabe** von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,

- die **Öffentlichkeitsarbeit** (Workshops, Panels, Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen, Publikationen etc.) zur Bewusstseinsbildung für Vielfalt, Inklusion und Chancengleichheit,
  - die **Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen** im In- und Ausland,
  - sowie die **Aktivierung ehrenamtlichen Engagements** im Sinne einer solidarischen, diskriminierungsfreien Gesellschaft.
5. Der Verein verfolgt einen inklusiven Ansatz, der Menschen mit und ohne Behinderung sowie Menschen mit und ohne soziale Benachteiligungen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung zusammenführt.
  6. Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
    - Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
    - Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
    - Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
    - Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.
    - Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.
  7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
  2. Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) können ebenfalls aufgenommen werden.
  3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
  2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
  3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod (bei juristischen Personen: Auflösung),
  - Austritt,
  - Ausschluss.

2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
  3. Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
    - schwerem Verstoß gegen die Satzung,
    - vereinsschädigendem Verhalten.

Der Vorstand entscheidet darüber nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Kassenprüfer
- 

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
  2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
  3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
  5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter\*in. Dieser *bestimmt die Protokollführerinnen*. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und einem Protokollführer unterzeichnet.
  7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
  8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
  9. Mitgliederversammlungen können auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden. Eine Zuschaltung einzelner Mitglieder ist zulässig. Zugeschaltete Mitglieder sind den anwesenden Mitgliedern gleichgestellt und haben volles Rede-, Stimm- und Wahlrecht.
-

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied übernimmt die Funktion des Schatzmeisters.
  2. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
  3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
  4. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  5. Vorstandssitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern anzukündigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren, und jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie.
  6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- 

## § 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich **einen Kassenprüfer\*in**.
  2. Diese\*r hat das Recht, jederzeit Kassen- und Buchführung zu prüfen und berichtet der Mitgliederversammlung.
  3. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 

## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von vier Wochen einberufen wird. Erforderlich ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das **Kinderhospiz Köln e.V.**, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
  3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 

## § 11 Sonstiges

Die in dieser Satzung verlangte Schriftform wird auch durch E-Mail gewahrt.

---

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 01. November 2025 in Köln beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.